



**UMWELTSCHUTZ-, NATURSCHUTZ- UND WASSERAUFSICHT
NORDTRANS DANUBIEN**
als Umweltschutz-, Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörde erster Instanz
Behördliches Bewilligungsbüro – *Abteilung Wassergüte und Wasserwirtschaft*

9021 Győr, Árpád u. 28-32
Telefon: Vermittlung: 96/524-000
Internet: <http://edktvf.zoldhatosag.hu>
Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9-15 Uhr Donnerstag: 9-16 Uhr
Bitte geben Sie bei Ihren Eingaben unsere Geschäftszahl an!

Postanschrift: 9002 Győr, Pf. 471
Kundendienst: 96/524-001 Fax: 96/524-024
E-Mail: eszakdunantuli@zoldhatosag.hu

Der Bescheid ist RECHTSKRÄFTIG :	Jahr:	Monat:	Tag:	KÜJ ¹ :		KTJ ² :	
---	-------	--------	------	--------------------	--	--------------------	--

Aktenzahl: 854-9/2011 Referenznummer: Sarród – ÉDU-KÖVIZIG – Wehranlagen
Sachbearbeiter: Frau Weisz Beilage: Mekszikópuszta und Mosonszentjános –
Technische Gabriella Hencz **Änderung der wasserrechtlichen Betriebs-**
Sachbearbeiter: Zoltán Noviczki **bewilligung**
Wasserbuchnummer Sarród - 13
: Jánossomorja - 23

((Stempel))
DIREKTION FÜR UMWELTSCHUTZ UND
WASSERWESEN NORDTRANS DANUBIEN
9021 Győr, Árpád utca 28-32

Zum Akt genommen am: 3. Aug. 2011
Aktenzahl: ((handschriftlich)) - 125 - 4/2011
Abteilung: ((handschriftlich)) // Beilage: -

BESCHIED

I.

Die Umweltschutz-, Naturschutz- und Wasseraufsicht Nordtransdanubien ändert die der **Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen Nordtransdanubien** (9021 Győr, Árpád utca 28-32) **mit Bescheid Nr.10.280/2001 für die Nutzung der im Verwaltungsgebiet der Gemeinden Sarród bzw. Mosonszentjános befindlichen Wehranlagen im Hanságkanal von der Direktion für Wasserwesen Westtransdanubien erteilte wasserrechtliche Betriebsbewilligung und erteilt eine mit den Änderungen konsolidierte Fassung** wie folgt:

II.

Name der Bewilligungsempfängerin: Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen Nordtransdanubien
9021 Győr – Árpád utca 28-32

Technische Daten:

1. Wehranlage Mekszikópuszta

Die Wehranlage Mekszikópuszta (Seerandschleuse) liegt bei km 32,269 des Hanságkanals. Ihre Schwellenhöhe im Oberwasser beträgt 112,87 m.ü.A. Das ist auch der Nullpunkt des Oberwasserpegels der Wehranlage.

Die Wehranlage besteht im Wesentlichen aus zwei Wehrfeldern mit einer lichten Weite von je 4 m und beweglichen Wehrverschlüssen in Form von Stauklappen aus Stahl. Die Klappen können Oberwasserstände bis 116,20 m.ü.A. halten. Der Antrieb erfolgt hydraulisch vom örtlichen Betriebsgebäude aus. Die Wasserstände werden an Drucksonden im Ober- und Unterwasser gemessen. Für Störfälle und Wartungsarbeiten stehen zwei Dammtafelsätze zum provisorischen Schließen der Wehranlage zur Verfügung. Die maßgebenden hydrographischen und betrieblichen Daten (Wasserstand, Klappenstellung) werden in die Betriebsstelle nach Fertőd übertragen und auch im Telemetriesystem von Győr aktualisiert.

¹ Anm.d.Ü.: *Környezetvédelmi Területi Jel* – Zeichen des Umweltschutzgebiets

² Anm.d.Ü.: *Környezetvédelmi Ügyfél Jel* – Zeichen der Partei im Umweltschutzverfahren

Die Wasserstände, Klappenstellungen und der gemessene Abfluss werden auf der Website der ÉDU-KÖVIZIG (Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen Nordtransdanubien) stündlich veröffentlicht.

1.1. Die Wasserstandsregelung für den Neusiedler See ist primär auf hohe Wasserstandsverhältnisse ausgerichtet und erfolgt nach Regelungswasserständen, bei deren Überschreitung Wasser aus dem See abgeleitet werden muss, gewährleistet jedoch auch eine flexible Regelung und einen sparsamen Umgang mit Wasser beim Betrieb.

Bei der Regelung des Wasserstandes werden die unterschiedlichen Nutzungsinteressen beider Staaten, welche an das System Ikva-Hanságkanal-Rábca angrenzen, dadurch berücksichtigt, dass in der Winterperiode (Oktober bis Februar) die Entlastung des Neusiedler Sees und in der Sommerperiode (März bis September) die Regelung der Binnenwasserhältnisse vorrangig vorzunehmen ist. Dies wird durch Festlegung eines niedrigen Regelungswasserstandes in der Winterperiode (Vorabsenkung) und eines höheren Wasserstandes in der Sommerperiode mit einer flexiblen Übergangsphase erreicht.

Für die Ermittlung der maßgebenden Wasserstände sind die Daten der Pegelstellen Mörbisch, Rust, Breitenbrunn (Seestation), Neusiedl, Podersdorf, Illmitz und Apetlon A 79 heranzuziehen.

1.2. Ein Öffnen der Wehrfelder ist nur zur Wasserableitung aus dem Neusiedler See bei erforderlicher Hochwasserentlastung des Sees gemäß Pkt. 1.3 und entsprechend den Ausnahmeregelungen gemäß Pkt. 1.7 und 3.4.1 zulässig. In der übrigen Zeit sind die Wehrfelder generell geschlossen zu halten.

1.3. Die Wehranlage ist zu öffnen, wenn nachstehend angeführte Regelungswasserstände überschritten werden, und ist zu schließen, wenn diese Regelungswasserstände unterschritten werden. Das Ausmaß der Öffnung und die Regelungswasserstände sind in der nachstehenden Tabelle enthalten:

Monat		H	Q _{min.}	Q ₂	Q _{max}
		m.ü.A.	m ³ /s		
I.		115,70	5	12	15*
II.	1.-7. Februar	115,70	4	12	15*
	8.-14. Februar	115,71	4	12	15*
	15.-21. Februar	115,73	4	12	15*
	22.-28. Februar	115,74	4	12	15*
III.	1.-7. März	115,75	2	5	6**
	8.-15. März	115,76	2	5	6**
	16.-23. März	115,78	2	5	6**
	24.-31. März	115,79	2	5	6**
IV.		115,80	2		6**
V.		115,80	4		6**
VI.		115,80	4		6**
VII.		115,80	4		6**
VIII.		115,80	5		6**
IX.	1.- 7. September	115,80	5		6**
	8.-15. September	115,79	5		6**
	16.-23. September	115,77	5		6**
	24.-30. September	115,76	5		6**
X.	1.-7. Oktober	115,75	5		15*
	8.-15. Oktober	115,74	5		15*
	16.-23. Oktober	115,72	5		15*
	24.-31. Oktober	115,71	5		15*
XI.		115,70	5	10	15*
XII.		115,70	5	11	15*

Wenn der Wasserstand zwischen November und März den Regelungswasserstand um 5 cm überschreitet, ist die Schleuse mit Q₂ zu öffnen.

* Wenn H > 115,80 m.ü.A., ist die Schleuse mit Q_{max} zu öffnen

** Wenn H > 115,83 m.ü.A., ist die Schleuse mit Q_{max} zu öffnen

Die Ermittlung des für die Regelung maßgebenden Wasserstandes erfolgt bei zu erwartender Überschreitung der Regelungswasserstände durch den Hydrographischen Dienst des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

Der für den jeweiligen Tag maßgebende mittlere Wasserspiegel (Ruhewasserspiegel) wird aus den zwei Mal wöchentlich erhobenen Wasserständen der unter Punkt 1.1. angeführten Seepiegel errechnet. Ein allfälliger Windeinfluss wird durch die so vorgegebene Mittelwertbildung kompensiert.

1.4. In der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar ist die Entlastung des Neusiedler Sees unter Berücksichtigung der Wasserstandshaltung von 115,70 m.ü.A gemäß dem Entlastungserfordernis mit einer Ableitung von maximal 15 m³/s vorzunehmen.

Wenn die Leistungskapazität des Ableitungssystems nicht ausreicht und zufolge dessen die Spiegellage im Neusiedler See die kritischen Wasserstände von 115,80 m.ü.A. (in der Winterperiode) bzw. 115,90 m.ü.A. (in der Sommerperiode) überschreitet, ist mit dem Eintreten eines extremen Hochwasserereignisses zu rechnen. In solchen Fällen ist gemäß Pkt. 3.3 die Entscheidung der Ersten Bevollmächtigten erforderlich. Ein Wasserstand von 116,00 m.ü.A. wird bei der neuen Variante unter Berücksichtigung des geschlossenen Hochwassertors in Abda mit einer Jährlichkeit > 100 erreicht.

Geringe Ableitungsmengen im Frühjahr entlasten die Binnenwassersituation und reduzieren dabei die Pumpkosten. Die Übergangsperioden sind flexibler und unterstützen die Bevorratung von Seewasser in trockenen Jahren. Voraussetzung für die Regelung des Wasserstandes des Neusiedler Sees ist die Verfügbarkeit der bilateral vereinbarten Leistungskapazität des Ableitungssystems. Eine entsprechende Instandhaltung des Gewässersystems auf der Grundlage eines laufenden Monitorings ist daher erforderlich und ist Bestandteil der Wehribetriebsordnung.

1.5. Die Wehranlage darf nicht geöffnet werden, wenn am Pegel Tőzeggyár/Hanságkanal als Folge von Ikva-Hochwasserabflüssen Wasserstände über 114,50 m.ü.A. beobachtet werden. Bei geöffneter Wehranlage ist der abgeleitete Durchfluss bei Erreichen des vorgenannten Wasserstandes schrittweise im Tempo des Wasseranstiegs zu mindern.

1.6. Die Entlastung des Neusiedler Sees ist einzustellen, wenn das Hochwassertor an der Rábca-Mündung in Abda geschlossen ist. Zur Verhinderung kritischer Binnenwasserverhältnisse ist in diesem Fall eine Aussetzung der Entlastung bis zu einer Dauer von höchstens 14 Tagen zulässig. Danach entscheiden die Ersten Bevollmächtigten über den weiteren Betrieb.

1.7. In nachstehenden Ausnahmefällen ist eine Wasserentnahme aus dem Neusiedler See zulässig, wobei das Volumen des abgeleiteten Seewassers auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und das Einvernehmen mit der österreichischen Seite herzustellen ist:

- im Falle eines Moorbrandes im österreichischen Seewinkel oder im ungarischen Hanság,
- Wasserentnahmen bei kritischen Gewässergütesituationen im System Ikva-Hanságkanal-Rábca

1.8. Für Zwecke der Rekonstruktion der natronhaltigen Gebiete im Nationalpark ist eine Wasserentnahme im erforderlichen Ausmaß im Rahmen des wasserrechtlichen Konsenses aus dem Oberwasserbereich der Wehranlage zulässig.

1.9. Bei einer Öffnung der Wehranlage aktiviert die Direktion des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel die vorgesehene Fischsperre im Hanságkanal am Seerand nach Naturschutzbedürfnissen.

2. Wehranlage Mosonszentjános

Die Wehranlage Mosonszentjános befindet sich bei km 6,858 des Hanságkanals. Ihre Schwellenhöhe liegt auf 110,67 m.ü.A., das ist der Nullpunkt der Pegel im Ober- und Unterwasser. Die Wehranlage weist ein Wehrfeld mit einer Breite von 7 m auf, welches mit Holznadeln verschlossen werden kann. An beiden Seiten bestehen Wehröffnungen mit Durchmessern von je 2,0 m und Verschlüssen aus Holztafeln. Die Wasserstände werden an Lattenpegeln im Ober- und Unterwasser gemessen.

2.1. Die Wehranlage ist vom 1. September bis 15. Mai offen zu halten.

2.2. Ab 16. Mai kann je nach Witterung oder Bedarf der Betroffenen auf ungarischer Seite die Wehranlage geschlossen und der Hanságkanal bis auf 112,90 m.ü.A. gestaut werden. Dieser Spiegellage entspricht ein Wasserstand am Oberwasserpegel von 223 cm. Die Stauhaltung ist nur zulässig, wenn am Pegel an der Mündung des Feszter Kanals ein Wasserstand von 113,10 m.ü.A. nicht überschritten wird.

2.3. Vom 1. Juli bis 31. August darf dieser Stau bis auf höchstens 113,10 m.ü.A. erhöht werden. Dieser Spiegellage entspricht ein Wasserstand am Oberwasserpegel von 243 cm. Die Stauhaltung ist nur zulässig, wenn am Pegel an der Mündung des Feszter Kanals ein Wasserstand von 113,20 m.ü.A. nicht überschritten wird.

2.4. Bei Grundwasserständen an der Grundwassermessstelle T 00104 (2964) (ungefähr Hanságkanal-km 12,4) unter 113,17 m.ü.A. kann in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai gemäß Pkt. 2.2 ausnahmsweise aufgestaut werden. Die Stauhaltung ist nur zulässig, wenn am Pegel an der Mündung des Feszter Kanals ein Wasserstand von 113,20 m.ü.A. nicht überschritten wird.

2.5. Für die Einhaltung des Regelungswasserstandes gemäß Pkt. 2.2 bis 2.4 auch bei kleineren Hochwasserereignissen der Ikva ist durch entsprechende rechtzeitige Betätigung der Wehrverschlüsse Sorge zu tragen.

3. Durchführung der Wehrbedienung

3.1. Der Hydrographische Dienst des Amtes der Burgenländischen Landesregierung macht die zur Berechnung des durchschnittlichen Seewasserstandes erforderlichen Daten auf seiner Website zugänglich. Soweit diese Daten mangelhaft sind, informiert der Hydrographische Dienst die Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen Nordtransdanubien einmal wöchentlich über die maßgebenden Wasserstände. Während der Öffnung der Wehranlage informiert der Hydrographische Dienst Burgenland bei Fehlen von Online-Daten die Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen Nordtransdanubien zwei Mal wöchentlich über die maßgebenden Wasserstände.

3.2. Aufgrund des Ersuchens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bedient die Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen Nordtransdanubien die Wehranlagen in Mekszikópuszta und Mosonszentjános gemäß dieser Betriebsordnung unter Berücksichtigung der herrschenden hydrometeorologischen Verhältnisse.

Die Bedienung der Wehranlage in Mosonszentjános erfolgt ohne vorherige Akkordierung mit den zuständigen wasserwirtschaftlichen Dienststellen in Österreich gemäß der genehmigten Betriebsordnung.

3.3. Ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Wasserstände auch bei maximaler Ausnutzung des Systems nicht möglich und überschreiten die dennoch weiter ansteigenden Wasserstände in der Winterperiode ein Niveau von 115,80 m.ü.A. bzw. in der Sommerperiode von 115,90 m.ü.A., sind die Ersten Bevollmächtigten der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission aufgrund der Bewertung der hydrometeorologischen Situation umgehend zu informieren. Die Zustimmung der Ersten Bevollmächtigten ist einzuholen, wenn die Behebung der Folgen eines allfällig verspätet übermittelten Ersuchens um Öffnung der Wehranlage ein Abweichen von der Bedienungsvorschrift erforderlich macht. Eine Information der Ersten Bevollmächtigten ist auch erforderlich, wenn die sinkenden Wasserstände des Neusiedler Sees das Niveau von 115,40 m.ü.A. erreichen.

3.4. Die Betriebsordnung der Wehranlagen betreffend Bedienung und Wartung ist als Teil der genehmigten Betriebsordnung anzusehen und zu befolgen.

3.4.1. Gemäß der Bedienungsanleitung ist eine Funktionskontrolle mit getrennter Öffnung jedes Wehrfelds vorzunehmen. Diese Funktionskontrolle entfällt, wenn die Wehranlage im jeweiligen Monat entsprechend der Bedienungsvorschrift in Betrieb genommen wurde. Festgestellte Mängel sind jedenfalls sofort zu beheben. Die Funktionskontrolle darf monatlich bei einer Wasserablassung von 5 m³/s maximal zwei Stunden dauern. Bei einem Wasserstand unter 115,40 m.ü.A. entscheiden die regionalen Organe unter Berücksichtigung der hydrologischen Situation über die Funktionskontrolle.

3.4.2. Bei Ausfall des hydraulischen Antriebes ist gemäß Bedienungsanleitung der Wehranlage vorzugehen. Bei Ausfall des hydraulischen Antriebes während des Schließvorgangs sind die Dammtafelsätze umgehend zu setzen.

3.5. Sämtliche Manipulationen an den Wehrfeldern sind unter Vermeidung größerer Schwallwellen im Ober- und Unterwasserbereich vorzunehmen. Beim Öffnen und Schließen der Wehrklappen im Fall der maximalen Durchflussmenge von 15 m³/s ist daher auf eine entsprechende stufenförmige Steigerung bzw. Reduzierung des Durchflusses innerhalb von 12 Stunden zu achten.

3.6. Die Angaben der Wehrfelddurchflüsse sind in Abständen von drei Jahren mittels Durchflussmessungen zu überprüfen. Während der Ableitung sind darüber hinaus gemeinsame Durchflussmessungen durchzuführen.

3.7. Den Vertretern der österreichischen Seite ist der Zutritt zu den Wehranlagen nach vorheriger Anmeldung möglich.

III.

Die Bewilligungsempfängerin ist während des Betriebs zur Einhaltung folgender Vorschriften verpflichtet:

3.1. Vorschriften der handelnden Behörde:

- Die Bedienungsvorschrift für die Wehranlagen im Hanságkanal und die Bestimmungen im Anhang, auf dem die Bedienungsvorschrift beruht, sind ausnahmslos einzuhalten.
- Eine Woche vor einer Wasserablassung aus dem Neusiedler See ist die Aufsicht vom geplanten Zeitaufwand der Wasserablassung, von der abgelassenen Wassermenge und dem voraussichtlichen Ende sowie von einem möglichen außerordentlichen Betrieb der Wehranlagen zu benachrichtigen.
- Der Aufsicht ist eine Ausfertigung der zusammenfassenden Berichte über den Betrieb des Wassersystems und der Berichte über außerordentliche Ereignisse zu übermitteln.
- Die in Anhang 1 und 2 der „Wehrbetriebsordnung für die Wehranlage Mekszikópuszta am Rand des Neusiedler Sees“, welche den Anhang zur von der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission genehmigten Bedienungsvorschrift für die Wehranlagen im Hanságkanal über die Regelung der Wasserstände des Neusiedler Sees und des Hanságkanals bildet, genannten Arbeiten sind im Ableitungssystem durchzuführen, damit die in der Vorschrift vorgeschriebene Ableitungskapazität von maximal 15 m³/s sichergestellt werden kann.
- Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Wehranlagen ist aufgrund der laufenden Überwachung des Wassersystems durchzuführen, wobei ihre jederzeitige Funktionstüchtigkeit sicherzustellen ist.

IV.

Die wasserrechtliche Betriebsbewilligung ist bis 31. August 2021 gültig.

Die wasserrechtliche Betriebsbewilligung kann auf Antrag der Bewilligungsempfängerin oder von Amts wegen geändert, ausgesetzt oder entzogen werden.

V.

Wasserwirtschaftliche Aufsichtskategorie: I

VI.

Nach Rechtskraft des Bescheids hinterlegt die Behörde eine Ausfertigung des Bescheids in der Urkundensammlung des Wasserbuchs und trägt die wasserrechtliche Bewilligung unter Nummer **Sarród – 13** und **Jánossomorja – 23** in das Wasserbuch ein.

VII.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt eine an das Nationale Inspektorat für Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwesen gerichtete, bei der Behörde erster Instanz in zwei Ausfertigungen einzureichende Berufung zulässig.

Die Verwaltungsdienstleistungsgebühr für die Berufung beträgt HUF 40.000, in Worten vierzigtausend Forint, und ist auf das Konto der Umweltschutz-, Naturschutz- und Wasseraufsicht Nordtransdanubien Nr. 10033001-01711899-00000000 einzuzahlen. Der Berufung ist eine Einzahlungsbestätigung oder eine Kopie davon zum Nachweis der Einzahlung der Gebühr beizulegen.

BEGRÜNDUNG

Die Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen Nordtransdanubien (9021 Győr, Árpád utca 28-32) beantragte in ihrer am 22. Dezember 2010 eingelangten Eingabe Nr. 2973-1/2010 bei der Behörde die Änderung der wasserrechtlichen Betriebsbewilligung Nr. 10.280/1/2001 der Direktion für Wasserwesen Westtransdanubien als Wasserwirtschaftsbehörde erster Instanz zum Betrieb der Wehranlagen Sarród-Mexikópuszta [sic] und Mosonszentjános.

Nach Aufforderung der Behörde wurde am 21. Jänner 2011 die Verwaltungsdienstleistungsgebühr von HUF 80.000 gezahlt.

Dem Antrag beigelegt wurde die von der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission genehmigte Bedienungsvorschrift und das Dokument mit dem Titel „Grundlagen und Ergebnisse der Experten zur Neufassung der Wehrbetriebsordnung für die Wehranlage Mekszikópuszta am Rand des Neusiedler Sees“, auf der die Bedienungsvorschrift beruht und die den Anhang zur Bedienungsvorschrift darstellt.

Die Erstellung der eingereichten Unterlagen wurde auch in dem bei der 53. Tagung der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission gefassten Beschluss vorgeschrieben, da die Geltungsdauer der Bedienungsvorschrift für die Wehranlage Mekszikópuszta im Hanságkanal Ende 2010 abgelaufen war.

In diesem Sinne erstellte die Bewilligungsempfängerin die geänderte Betriebsordnung. Das Dokument fasst die Untersuchungsergebnisse zusammen, in deren Rahmen Änderungen im Zusammenhang mit der Regelung und die Optimierung der Wasserstände des Neusiedler Sees ermöglicht werden. Die Untersuchungen wurden in Österreich und in Ungarn mit abgestimmten Daten, aber mit unterschiedlichen Methoden durchgeführt, wobei die Ergebnisse größtenteils übereinstimmen. Nach Simulierung der Regelungsvarianten und Besprechung der Ergebnisse legten beide Seiten die Lösung fest, welche aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Interessen beider Staaten dauerhaft befriedigen kann. Die ausgearbeitete flexible Wehrbedienungs-vorschrift erfüllt Anforderungen des Hochwasserschutzes, stellt die sparsame Wasserwirtschaft des Sees sicher und reduziert aufgrund der entsprechenden Nutzung des Ableitungssystems die Pumpmengen.

Bei der Tagung von 17.-18. Mai 2011 diskutierte die Österreichisch-Ungarische Gewässerkommission die Bedienungsvorschrift für die Wehranlagen im Hanságkanal und genehmigte diese mit Bescheid; die Bewilligungsempfängerin übermittelte der Behörde die konsolidierte Fassung der neuen Vorschrift, welche den Anhang zum Protokoll der oben genannten Tagung der Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission darstellt.

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass sich die in der Studie, auf welcher die Betriebsordnung beruht, enthaltenen Änderungen im Vergleich zur früheren Betriebsordnung in die hydrologischen Gegebenheiten einfügen und aus wasserwirtschaftlicher Sicht begründet sind sowie den

Rechtsvorschriften entsprechen. Die Erteilung der Betriebsbewilligung für die wasserbaulichen Anlagen verletzt keine Natur- oder Landschaftsschutzgüter, die Gebiete sind geschützt.

Die Behörde sah nach Vorlage der eingereichten Dokumente kein der Stattgabe des Antrags entgegenstehendes Hindernis, sodass sie die Betriebsbewilligung gemäß § 30 Abs 1 des Gesetzes LVII aus dem Jahr 1995 über die Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsgesetz) sowie gemäß § 11 Abs 1 der Regierungsverordnung 72/1996 (V.22.) über die Ausübung der Befugnisse der Wasserwirtschaftsbehörden (Regierungsverordnung) und gemäß § 5 Abs 5 der Regierungsverordnung über die zeitliche Geltung der Bewilligung änderte und der Bewilligungsempfängerin in konsolidierter Fassung erteilte.

Die Behörde informiert die Partei gemäß § 72 Abs 1 lit ee) des Gesetzes CXL aus dem Jahr 2004 über die allgemeinen Vorschriften des Behördenverfahrens und der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung darüber, dass das gegenständliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren am 22. Dezember 2010 begann und sie die in § 27 Abs 1 der Regierungsverordnung vorgeschriebene Erledigungsfrist von zwei Monaten unter Berücksichtigung von § 33 Abs 3 lit c) und k) nicht überschritten hat. Datum des Ablaufs der Erledigungsfrist: 11. August 2011.

Die Eintragung in das Wasserbuch wird in § 10 Abs 3 und 4 der Verordnung des Ministers für Verkehr, Telekommunikation und Wasserwirtschaft 23/1998 (XI.6.) festgelegt.

Die Behörde stellte die Möglichkeit eines Rechtsmittels gemäß § 98 Abs 1 des Gesetzes Nr. CXL aus dem Jahr 2004 über die allgemeinen Vorschriften des Behördenverfahrens und der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung (Verwaltungsverfahrensgesetz) gemäß § 99 Abs 1 sicher. Die Verwaltungsdienstleistungsgebühr für die Berufung wurde gemäß § 2 Abs 4 der Verordnung des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Nr. 33/2005 (XII.27.) über die Verwaltungsdienstleistungsgebühren in Verfahren vor Umweltschutz-, Naturschutz- sowie Wasserwirtschaftsbehörden bestimmt.

Der Wirkungsbereich der Behörde beruht auf § 1 Absatz 2 der Regierungsverordnung 72/1995 (V.22.) über die Ausübung der Befugnisse der Wasserwirtschaftsbehörden, ihre Zuständigkeit auf Punkt IV/1/A von Anhang Nr. 1 der Regierungsverordnung 347/2006 (XII.23.) über die Benennung der Organe zur Erledigung von Behörden- und Verwaltungsaufgaben im Bereich Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Győr, 28. Juli 2011

Zoltán Németh, eh.
Direktor



((Stempel))
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
((unleserliche Unterschrift))
Administrator